

## **Bekanntmachung über die 4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Stadt Nettetal**

### **hier: Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange – 2. Phase**

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte (in NRW sind dies Städte und Gemeinden) in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dort ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.

Die Stadt Nettetal hat bereits zur 3. Runde einen Lärmaktionsplan aufgestellt. Dieser soll nun in Verbindung mit den aktualisierten Lärmkarten der Stufe 4 überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden.

Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit nach § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz vorgesehen.

Die Beteiligung erfolgt in zwei Phasen. Grundlage für die erste Phase war die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) erstellte aktuelle Lärmkartierung: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>.

In der Regel sind regionale, nationale oder grenzüberschreitende Hauptverkehrsstraßen (Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen) mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr (DTV >8.200 Kfz) zu betrachten. Innerhalb der Stadt Nettetal wurden folgende Hauptverkehrsstraßen kartiert:

#### A 61

- Landesgrenze zu den Niederlanden bis Stadtgrenze zu Viersen

#### B 221

- Achse Kaldenkirchener Straße – Geldrische Straße, Stadtgrenze zu Straelen bis A 61, Anschlussstelle Kaldenkirchen,
- Knotenpunkt B 221/ Kölner Straße bis A 61, Anschlussstelle Kaldenkirchen Süd

#### B 509

- Von Stadtgrenze zu Grefrath bis A 61, Anschlussstelle Nettetal

#### L 373

- Straße Dyck, Anschlussstelle Nettetal bis Stadtgrenze zu Viersen

#### L 29

- Achse Dülkener Straße – Lobbericher Straße von L 373 Dyck bis Knotenpunkt L 29 Lobbericher Straße/ K 3 Am Kastell

K 1

- Achse Lobbericher Straße – Breyeller Straße – Fenlandring – Freiheitstraße von Knotenpunkt L 29 Dülkener Straße/ Lobbericher Straße bis Straße An St. Sebastian. Die K 1 wurde zwar in den Kartierungsdaten als untersuchte Lärmquelle aufgeführt, ging aber entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht in die Lärmkartierung ein

Nach einer Auswertung der Bereiche wurde eine Lärmbelastung auf zwei Straßenabschnitten festgestellt.

Auf einem Straßenabschnitt sind die Gebäude **sehr hohen Pegeln** ausgesetzt:

- L 29 Lobbericher Straße – Lambertimarkt von Dülkener Straße bis Josefstraße.

Auf einem weiteren Straßenabschnitt sind die Gebäude **hohen Pegeln** ausgesetzt:

- B 221 Kaldenkirchener Straße – Geldrische Straße von Straße Hampoel bis Hinsbecker Straße.

Die 1. Phase der Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom **18. Dezember 2023 bis einschließlich 31. Januar 2024** statt. Über die eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise hat sich der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität in seiner Sitzung am 14.03.2024 beraten und beschlossen. In derselben Sitzung beschloss der Ausschuss auch die weitere Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange (2. Phase). Aufgrund der v. g. Beschlussfassung erfolgt die 2. Phase der Beteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans in der Zeit vom

**08.04.2024 bis einschließlich 08.05.2024**

auf der Homepage der Stadt Nettetal

([www.nettetal.de/leben-nettetal/bauen-wohnen-mobilitaet/laermaktionsplan](http://www.nettetal.de/leben-nettetal/bauen-wohnen-mobilitaet/laermaktionsplan)).

Zusätzlich liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes der 4. Stufe sowie die dazugehörigen Lärmkarten in dem o.a. Zeitraum im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung, im Flur vor den Räumen 301 und 302, während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Lärmaktionsplans vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: [klimaschutz@nettetal.de](mailto:klimaschutz@nettetal.de)

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 316 und 319 des o.g. Rathauses, vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die zum Lärmaktionsplan abgegebenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten werden und somit ggf. personenbezogene Daten, soweit diese für das Verfahren erforderlich sind, dem Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität bzw. dem Rat der Stadt Nettetal und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die im Rahmen der Beteiligung aus der 2. Phase vorgebrachten Anregungen, Bedenken etc. werden zu einem späteren Zeitpunkt politisch beraten und abgewogen und ggf. in den Entwurf des Lärmaktionsplans eingearbeitet. Nach Fertigstellung des Lärmaktionsplans wird dieser durch den Rat der Stadt Nettetal beschlossen und auf der Homepage der Stadt Nettetal ([www.nettetal.de](http://www.nettetal.de)) bekannt gegeben.

Nettetal, den 28. März 2024

In Vertretung

gez. Grün